

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2008

Nr. 2008/1097

Einwohnergemeinde Biberist: Bewilligung für den Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe und einer Entnahme- und Rückgabeleitung sowie Konzession zur Grundwasserentnahme auf GB Biberist Nr. 1217

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma Schneitter, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf, hat dem Amt für Umwelt (AfU) im Namen der Landeigentümerin und Bauherrin, K. Albrecht, Zollikerstrasse 234, 8008 Zürich, mit Datum vom 31. Oktober 2007 ein Gesuch für den Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe und einer Entnahme- und Rückgabeleitung sowie für eine Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Dükerschacht D16S des Lüsslingertunnels, Nationalstrasse A5, zu Heiz- und Kühlzwecken für das neu zu erstellende Gewerbegebäude Hohberg auf GB Biberist Nr. 1217 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) wurden, nach schriftlicher Zustimmung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), mit einem Kleinpumpversuch im unmittelbar benachbarten Dükerschacht D15S des Lüsslingertunnels A5 in der Zeit vom 15. Juni 2007 bis 17. Juni 2007 durchgeführt und fachkundig ausgewertet. Der Kleinpumpversuch hat aufgezeigt, dass eine Dauerentnahme in der anbegehrten Menge von 300 l/min aus dem Rohrdükersystem des Lüsslingertunnels durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Auswertungen wurden dem o.g. Gesuch in Form eines geologischen Gutachtens beigelegt.
- 1.3 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung im Anzeiger der Gemeinde Biberist vom 29. November 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 48 vom 30. November 2007 ausgeschrieben und in der Zeit vom 29. November 2007 bis und mit 13. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung Biberist sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.4 Schriftliche Einsprachen gegen die Grundwasserentnahme sind beim Bau- und Justizdepartement innert Frist keine eingegangen.
- 1.5 Der zur Grundwasserentnahme vorgesehene Dükerschacht D16S befindet sich auf öffentlichem Areal in der Strassenparzelle Nr. 90089, bis Ende 2007 im Eigentum des Kantons, vertreten durch das AVT, seit 1. Januar 2008 neu im Eigentum des Bundes, vertreten durch das Bundesamt für Straßen (ASTRA). Beide Ämter haben als Grund- und Anlagen-eigentümer ihr grundsätzliches Einverständnis zur Durchführung des Pumpversuchs sowie zur beabsichtigten Grundwassernutzung gegeben. Für die Dauerentnahme von Grundwasser

aus dem Dükerschacht Nr. D16S sowie für die notwendigen baulichen Anpassungen ist allerdings noch eine Dienstbarkeitsvereinbarung o.ä. zwischen der Konzessionärin und der Grundeigentümerin zu treffen.

- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau einer Grundwasserwärmepumpe sowie einer Entnahme- und Rückgabeeleitung kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Dükerschacht D16S des Lüsslingertunnels, Nationalstrasse A5, eine Konzession von 300 l/min sowie eine Bewilligung für das Einleiten des Pumpwassers in den Bärenbach erteilt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 K. Albrecht, Zollikerstrasse 234, 8008 Zürich, wird im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühl- und Heizzwecken auf GB Nr. 1217 und einer Entnahme- und Rückgabeeleitung auf GB Biberist Nrn. 1216, 1217, 90089 und 90093 erteilt. Eine allfällige Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.

Ferner wird eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser im bestehenden Dükerschacht D16S des Lüsslingertunnels A5 für die Beheizung der neu zu erstellenden Fabrikationshalle GB Biberist Nr. 1217 im Winter sowie deren Kühlung im Sommer verliehen.

- 2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt 300 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen und ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin Anfang jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.4 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Schneitter, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf, vom 31. Oktober 2007 sowie den bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.5 Das beigelegte Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)" ist verbindlich einzuhalten.
- 2.6 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich und nur alternativ zur Beheizung der Halle im Winter sowie für die Kühlung im Sommer verwendet werden.
- 2.7 Das gepumpte und ausschliesslich thermisch veränderte Grundwasser ist über eine neu zu erstellende Meteorwasserleitung in den Bärenbach abzuleiten.
- 2.7.1 Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der neuen Meteorwasserleitung sind dem AfU, Fachstelle Wasserbau, die Pläne über die Gestaltung des Auslaufs in den Bärenbach (Grund-

- riss, Bachquerprofil mit eingetragenem Auslauf) in zweifacher Ausführung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 2.7.2 Bei allfälligen Betonarbeiten für die Erstellung des Einleitbauwerkes darf kein Zementwasser in den Bärenbach abfliessen. Trübungen des Bärenbachs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 2.8 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4° C verändert werden. Zudem darf die Temperaturveränderung im Bärenbach gemäss Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) unterhalb der Einleitung nach weitgehender Durchmischung nicht mehr als 1.5° C betragen (Forellengebiet).
- 2.9 Da es sich bei dem Grundstück, auf welchem die Grundwasserwärmepumpe erstellt werden soll, um einen belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf handelt (KBS-Nr. 22.043.0232B), ist eine Analyse des gepumpten Grundwassers direkt nach Inbetriebnahme und eine nach einem Monat durchzuführen und dem AfU, Fachstelle belastete Standorte/Altlasten, zur Beurteilung einzureichen. Das Analysenprogramm ist vorab durch die genannte Fachstelle genehmigen zu lassen.
- 2.10 Für die Einleitung des gepumpten Grundwassers in den Bärenbach (Vorfluter) sind Art. 8 bis 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit dem vorliegenden Beschluss wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF vorbehaltlich der unter Ziff. 2.9 genannten Ergebnisse der Grundwasseranalyse erteilt.
- 2.11 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehrungen der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.12 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.13 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.14 Die Anlage ist dem AfU, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung/Geothermie, **vor** Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
- 2.15 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der betroffenen Landeigentümer, insbesondere eine vertragliche Vereinbarung o.ä. mit dem ASTRA oder dem AVT. Ein entsprechender Nachweis ist dem AfU noch **vor** Inbetriebnahme der Anlage zuzustellen.

- 2.16 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem AfU, Fachstelle Gefahrenstoffe (W. Friedli, Tel. 032 627 24 53), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln (gemäss Gesuch 11 kg R407C).
- 2.17 Die Bewilligungsempfängerin hat dem AfU innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne der Entnahme- und Rückgabeleitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.18 Die Kosten aus Mehraufwand für die Bauten bei Veränderung oder Erweiterung sowie bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Nationalstrasse trägt die Konzessionärin.
- 2.19 Die Konzessionärin haftet gegenüber dem Kanton und Dritten für Schäden aus Bau, Bestand und Unterhalt der Bauten. Der Kanton haftet nicht für Schäden an den Bauten aus dem Betrieb der Nationalstrasse.
- 2.20 Die Konzessionärin meldet dem Kanton den neuen Eigentümer; dieser hat ein Gesuch auf Übertragung zu stellen. Unterbleibt die Meldung, haftet die Konzessionärin für alle Schäden, die dem Kanton daraus entstehen.

- 2.21 Die Bewilligungsempfängerin hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'580.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 317.65, insgesamt Fr. 1'897.65, zu bezahlen.

K. Schwaller,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung K. Albrecht, Zollikerstrasse 234, 8008 Zürich

| | | |
|---------------------|--------------|--------------------------------|
| Bewilligungsgebühr: | Fr. 1'580.00 | (KA 431001/A 80052 TP 212/220) |
| Publikationskosten: | Fr. 317.65 | (KA 435015/A 45820) |
| | <hr/> | |
| | Fr. 1'897.65 | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilage

Merkblatt: "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)"

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM: ad acta 212.043.007 mit Plänen, FS BSA, FS WB, FS GST, FS GS, FS SE) (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Verkehr und Tiefbau, A. Blättler, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle, U. Stuber, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Firma P. Schneitter, B. Hänni, Industriestrasse 6, 4513 Langendorf, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

P. Frei + Partner AG, Bahnhofstrasse 49, 8196 Wil, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)
K. Albrecht, Zollikerstrasse 234, 8008 Zürich, mit Plänen und Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bundesamt für Strassen, Filiale Zofingen, M. Misteli, Brühlstr. 3, 4800 Zofingen, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)